

Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

9. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV.NRW. S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebührenpflicht

(2) Gebühren werden wie folgt pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhoben:

1. für Lehrveranstaltungen im Bereich	
a) der politischen und kulturellen Bildung	2,10 €
b) der Familienbildung und Pädagogik	2,10 €
c) Deutsch und Deutsch als Fremdsprache	2,20 €
d) Integrationskurse	4,50 €
e) Fremdsprachen	2,20 €
f) der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung	2,30 €
g) der abschlussbezogenen Zertifikatskurse	2,30 €
h) der Gesundheitsbildung	2,30 €
i) Kreativkurse	2,30 €

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Kurs und Teilnehmer erhoben. Für Studienreisen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% des Reisepreises erhoben.

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.08.2023 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 19.12.2022

Olaf Stelse
Verbandsvorsteher